

# RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

## Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4

VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 88/12/0085 1

## Stammrechtssatz

Die Angabe der Funktion (hier Leiter einer monokratischen Behörde) reicht bei Unleserlichkeit der Unterschrift des Genehmigenden nicht aus, dem gesetzlichen Erfordernis der leserlichen Beifügung des Namens des Genehmigenden zu genügen: In diesem Fall geht nämlich aus der Erledigung selbst nicht der Name dessen hervor, der die Erledigung genehmigt hat. Die mit der Funktionsangabe eröffnete Möglichkeit den Namen des genehmigenden Organwalters zu ermitteln, vermag nicht die nach dem Gesetz geforderte, im Fall der unleserlichen Unterschrift (bzw des Fehlens einer Unterschrift iSd § 18 Abs 4 AVG) für das Zustandekommen des Bescheides unabdingbare Namennennung des Genehmigenden zu ersetzen.

## Schlagworte

NichtbescheidOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff

AllgemeinUnterschrift des Genehmigenden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120116.X01

## Im RIS seit

18.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)